OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651322/2/FP

Datum:
Linz, 21. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M.K., geb. x, X, N., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Oktober 2018, GZ: BHFRVerk-2018-111530/12-PV, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2018 ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe sich binnen 4 Monaten einer Nachschulung zu unterziehen und seinen Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung unverzüglich bei der Behörde vorzulegen. Die belangte Behörde stellte im Spruch überdies dar, dass sich die Probezeit um 1 Jahr verlängere.
Die belangte Behörde begründete mit einem rechtskräftigen Straferkenntnis vom 26. Februar 2018, VerkR96-5039-2018 (gemeint 2017).

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 20. November 2018 rechtzeitig Beschwerde in welcher er vorbrachte, er habe nicht gegen § 4 Abs 6 FSG verstoßen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde vom über die diesbezügliche Möglichkeit belehrten Bf nicht beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche angesichts des vollständig vorliegenden Sachverhalts auch nicht für erforderlich.
Sie unterbleibt daher gemäß § 24 Abs 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung der Klasse B wurde dem Bf am 12. Jänner 2017 erteilt. [FSR]

Im Straferkenntnis vom 26. Februar 2018, VerkR96-5039-2017, sprach die belangte Behörde gegenüber dem Bf wie folgt aus:

„Sie haben als Lenker die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: X
Tatzeit: 26.9.2017, 07:28 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 20 Abs. 2 StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x [...]“

Die belangte Behörde verhängte gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe von 250 Euro (86 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe). [Straferkenntnis]

Das Straferkenntnis wurde am 1. März 2018 durch Hinterlegung zugestellt und langte nicht an die belangte Behörde zurück. Der Bf hat keine Beschwerde erhoben. [Rückschein, Auskunft belangte Behörde vom 21. März 2018]

Die Geschwindigkeitsübertretung wurde mit der Laserpistole Truespeed LTI mit der Nummer x im Ausmaß von 45 km/h festgestellt. [Anzeige]

Der Bf bringt lediglich vor, er habe nicht gegen § 4 Abs 6 FSG verstoßen. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dass der Bf eine Tat iSd § 4 Abs 6 Z 2 lit b FSG begangen hat ergibt sich aus dem genannten Straferkenntnis, welches teilweise verbindliche Wirkung für das Gericht entfaltet, in Verbindung mit der Bezug habenden Anzeige aus der sich das mit einer Laserpistole festgestellte Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung zweifelsfrei ergibt. Diese zweifelsfreien Beweisergebnisse wurden vom Bf nicht substantiell bestritten.

Das lediglich unkonkrete Vorbringen des Bf, er habe nicht gegen § 4 Abs 6 FSG verstoßen, löst angesichts seiner Mitwirkungspflicht im Verfahren keine weiteren Ermittlungspflichten aus (vgl. VwGH 27. September 1988, 88/08/0147).
Zweifel an der Richtigkeit des von der Polizei gemessenen und im Spruch des Straferkenntnisses genannten Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung ergeben sich nicht aus dem Akt und hat der Bf diesbezüglich auch nichts vorgebracht.

Das Straferkenntnis wurde dem Bf laut Rückschein am 1. März 2018 durch Hinterlegung zugestellt. Es langte nicht an die belangte Behörde zurück, sodass es dem Bf auch tatsächlich zugekommen sein muss. Weder ging bei der belangten Behörde ein Rechtsmittel ein, noch wurde ein solches beim Landesverwaltungsgericht protokolliert, sodass feststeht, dass der Bf ein solches nicht erhoben hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Relevante rechtliche Bestimmungen:

§ 4 Abs 1, 3 und 6 FSG idF BGBl. I Nr. 61/2011 lauten:

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von zwei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
   a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
   b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
   c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
   d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
   e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
   f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen bei geregelten Kreuzungen),
   g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
   a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
   b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

§ 2 Abs 1 Z 16 StVO lautet:

16. Freilandstraße: eine Straße außerhalb von Ortsgebieten;

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“ (Hervorhebungen nicht im Original)

Aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisses vom 26. Februar 2018 steht für das Verwaltungsgericht zunächst bindend fest, dass der Bf innerhalb der damals gültigen Probezeit eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 StVO iVm § 99 Abs. 2d StVO begangen hat (vgl. zur Bindung in Bezug auf die Identität des Täters VwGH 4. Februar 2019, Ra 2019/11/0007).

Im Übrigen ergibt sich aus dem unangefochten gebliebenen Straferkenntnis und der im Akt erliegenden Anzeige, dass der Bf die auf der Autobahn zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 45 km/h also mehr als jenen in § 4 Abs 6 Z 2 lit b) FSG genannten 40 km/h überschritten hat.

Autobahnen sind nach der diesbezüglichen Definition in § 2 StVO Freilandstraßen, weil sie außerhalb des Ortsgebietes liegen.

III.2.2. Nach § 4 Abs 3 FSG, hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)“.
(vgl. dazu auch Grundtner/Pürstl, FSG[5], E1 zu § 4)

Die belangte Behörde hat die Nachschulung mit am 25. Oktober 2018 zugestellten Bescheid, zwar ca. 7 Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Straferkenntnisses angeordnet (Zustellung 1. März 2018), die Anordnung erfolgte aber noch innerhalb der Probezeit, sodass die einjährige Verlängerung unabhängig vom Anordnungs-zeitpunkt ein Jahr nach Ende der ursprünglichen Probezeit endet.
Die Anordnung führt insofern zu keiner Schlechterstellung des Bf. Die Anordnung erfolgte insofern rechtzeitig.

Vor dem Hintergrund der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung vermag der belangten Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht entgegen getreten zu werden, wenn sie infolge der rechtskräftigen Bestrafung dem Bf gegenüber eine Nachschulung angeordnet hat.

Der Bf hat die erlaubte Geschwindigkeit auf einer Freilandstraße um mehr als 40 km/h überschritten. Er hat damit den Tatbestand des § 4 Abs 6 Z 2 lit b) FSG erfüllt, sodass zwingend eine Nachschulung anzuordnen war.

III.2.3. Die Anordnung der Nachschulung, die ex lege zu einer Verlängerung der Probezeit führt, erfolgte insofern rechtmäßig. Die Verpflichtung des Bf, seinen Führerschein zur Neuausstellung zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 3 FSG.

Die Beschwerde des Bf ist daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet auf der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl